
**Richtlinien für die Durchführung
des Anruf-Sammel-Taxen-Verkehrs (AST)
im Bereich der Stadt Fulda**
(gültig ab 11. Dezember 2022)

1. Beförderungsbedingungen

- 1.1 Es gelten die Beförderungsbedingungen der RMV-GmbH unter sinngemäßer Anwendung auf die zur Fahrgastbeförderung eingesetzten Fahrzeuge (Taxen) im Bereich der Stadt Fulda.
- 1.2 Die Fahrten erfolgen nur bei Bedarf entsprechend den gültigen Fahrplänen.
- 1.3 Die Beförderung erfolgt ab Wohnung bzw. bis Wohnung des Fahrgastes.
- 1.4 Zur Durchführung der Beförderung ist eine telefonische Anmeldung des Fahrtwunsches mindestens 15 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit mit Angabe der Personenzahl erforderlich.
- 1.5 Die Fahrtanmeldung ist unter der Rufnummer (0661) 7 39 19 vorzunehmen.
- 1.6 Ein Beförderungsanspruch von Gruppen in einem Fahrzeug besteht nur bei ausreichender Platzkapazität.

2. Tarifbestimmungen

- 2.1 Es gelten die Tarifbestimmungen der RMV-GmbH unter Berücksichtigung der Punkte 2.2 bis 2.6.
- 2.2 Die im Bereich der Stadt Fulda gültigen RMV-Zeitkarten werden anerkannt. Ein Verkauf in den Taxen des AST-Verkehrs erfolgt jedoch nicht.

2.3 Für die Beförderung im AST-Verkehr im Bereich der Stadt Fulda ist neben dem Erwerb bzw. Besitz eines im Bereich der Stadt Fulda gültigen RMV-Fahrausweises die Entrichtung eines Zuschlages pro Person und Fahrt erforderlich.

2.4 Die Höhe des AST-Zuschlages entsprechend Punkt 2.3 pro Person und Fahrt beträgt

1,50 € für Erwachsene
0,65 € für Kinder
(6 bis 14 Jahre)

In den Hauptverkehrszeiten (Montag bis Freitag 05:15 – 19:00 Uhr, sowie Samstag 09:00 – 15:00 Uhr) wird kein Zuschlag erhoben.

2.5 Folgende RMV-Fahrausweise werden in den AST-Fahrzeugen neben dem AST-Zuschlag verkauft:

- a) Einzelfahrt Erwachsene
- b) Einzelfahrt Kinder
- c) Gruppentageskarte
- d) Tageskarte

Der Verkauf der Gruppenfahrausweise (Ziffer c) erfolgt in Abhängigkeit von der vorhandenen Beförderungskapazität.

2.6 Unentgeltliche Beförderung

2.6.1 Schwerbehinderte werden entsprechend den RMV-Tarifbestimmungen unentgeltlich befördert, wenn sie im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und gültiger Wertmarke des Versorgungsamtes sind.

Der AST-Zuschlag wird nicht erhoben.

2.6.2 Kinder bis 5 Jahre erhalten, wenn sie in Begleitung sind, Freifahrt entsprechend den RMV-Tarifbestimmungen.

Der AST-Zuschlag wird nicht erhoben.

2.6.3 Beamte/Beamtinnen des Polizeidienstes und der Bundespolizei (BPOL) erhalten Freifahrt entsprechend den RMV-Tarifbestimmungen, wenn sie die Uniform des Vollzugsdienstes tragen.

Der AST-Zuschlag wird nicht erhoben.